

STUDIEN ZUR DEUTSCHLANDFRAGE

BAND 3

Entspannungsbegriff und
Entspannungspolitik in Ost und West



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

**Entspannungsbegriff und
Entspannungspolitik in Ost und West**

STUDIEN ZUR DEUTSCHLANDFRAGE

Herausgegeben vom Göttinger Arbeitskreis

BAND 3



Entspannungsbegriff und Entspannungspolitik in Ost und West

Mit Beiträgen von

Rupert Dirnecker · Boris Meissner
Günter Poser · Hans-Peter Schwarz · Gerhard Wettig



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Die in dieser Reihe veröffentlichten Beiträge geben
ausschließlich die Ansichten der Verfasser wieder.

Der Göttinger Arbeitskreis: Veröffentlichung Nr. 422

Alle Rechte vorbehalten

© 1979 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1979 bei Buchdruckerei A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3 428 04885 5

INHALT

Der sowjetische Entspannungsbegriff

Von Prof. Dr. *Boris Meissner*, Direktor des Instituts für Ostrecht an der Universität Köln 7

Die östliche Entspannungspolitik

Von Dr. *Gerhard Wettig*, Bundesinstitut für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln 29

Die Entspannungspolitik der westlichen Staaten

Von Prof. Dr. *Hans-Peter Schwarz*, Direktor des Forschungsinstituts für Politische Wissenschaften und Europäische Fragen der Universität Köln 45

Die Wandlungen im militärstrategischen Kräfteverhältnis

Von Konteradmiral a. D. *Günter Poser*, Bonn-Röttgen 61

Die Ergebnisse der Belgrader Überprüfungskonferenz der KSZE

Von *Rupert Dirnecker*, Vortragender Legationsrat I. Kl., Bonn 73

Die Beiträge dieses Bandes fußen auf Vorträgen, die auf der Wissenschaftlichen Jahrestagung des Göttinger Arbeitskreises am 20. und 21. April 1978 in Mainz gehalten wurden.

DER SOWJETISCHE ENTSPANNUNGSBEGRIFF

Von Boris Meissner*

1. Die Außenpolitik in der neuen Sowjetverfassung

Die neue Bundesverfassung der UdSSR, die am 7. Oktober 1977 vom Obersten Sowjet der UdSSR angenommen wurde¹, zeichnet sie unter anderem dadurch aus, daß sie einen besonderen außenpolitischen Teil enthält. Die Bedeutung dieser verfassungsrechtlichen Fixierung der Leitsätze der sowjetischen Außenpolitik ist von den sowjetischen Politikern² und Wissenschaftlern³, die sich mit der praktischen Gestaltung und theoretischen Begründung der Auswärtigen Politik befassen, mehrfach hervorgehoben worden.

Nach Breshnew, der seit dem Juni 1977 den Posten eines Generalsekretärs der KPdSU mit dem Amt eines Vorsitzenden des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vereint, hat die neue Unionsverfassung „das eigentliche Wesen“ der Außenpolitik des Sowjetstaates „in den Rang eines Staatsgesetzes der UdSSR“ erhoben. Der ZK-Sekretär und Leiter der Internationalen Abteilung des Zentralkomitees der KPdSU, B. Ponomarjow, spricht davon, daß die Verfassung gesetzgeberisch verankern würde „was den realen Inhalt der Außenpolitik ausmacht“. Der

* Dem vorliegenden Beitrag liegt das Referat zugrunde, das vom Verfasser auf der Jahrestagung des Göttinger Arbeitskreises am 20. April 1978 in Mainz gehalten wurde.

Bei den Anmerkungen findet die bibliographische Transkription Anwendung.

¹ Wortlaut: *Vedomosti Verchovnogo Soveta SSSR* (Anzeiger des Obersten Sowjets der UdSSR), 1977, Nr. 41, Art. 617; deutsche Übersetzung, „Osteuropa-Recht“, 24. Jg., 1978, S. 154 ff.

² Vgl. die Rede Breshnews vor dem Obersten Sowjet der UdSSR am 4. Oktober 1977, „Pravda“ vom 5. 10. 1977, und seinen Leitartikel („Ein historischer Markstein auf dem Wege zum Kommunismus“) in: *Probleme des Friedens und des Sozialismus*, 20. Jg., 1977, S. 1587 ff. sowie die Rede Ponomarjows auf der wissenschaftlich-theoretischen Konferenz aus Anlaß der 60-Jahr-Feier der Oktoberrevolution am 10. November 1977, „Kommunist“, 1977, Nr. 17, S. 18 ff., und seinen Leitartikel („Zur internationalen Bedeutung der neuen Verfassung der UdSSR“) in: „*Probleme des Friedens und des Sozialismus*“, 21. Jg., 1978, S. 147 ff.

³ Vgl. G. Tunkin: *Konstitucionnye principy vnešnej politiki SSSR* (Verfassungsprinzipien der Außenpolitik der UdSSR), *Meždunarodnaja Žizn'* (Internationales Leben) — abgekürzt: *MŽ*, 1978, Nr. 3, S. 3 ff.; Ju. Nikolaev: *Novaja Konstitucija: preemstvennost' leninskoj politiki mira* (Die neue Verfassung: Kontinuität der Leninschen Friedenspolitik), *MŽ*, 1977, Nr. 10, S. 14 ff.

führende sowjetische Völkerrechtler, G. I. Tunkin, behauptet, daß die Prinzipien der Außenpolitik des Sowjetstaates, welche die neue Unionsverfassung „in den Rang von Verfassungsprinzipien erhebt“, „voll mit den allgemeinen anerkannten Prinzipien des Völkerrechts übereinstimmen“ würden.

Was ist im Rahmen der Verfassung als das „eigentliche Wesen“ der sowjetischen Außenpolitik anzusehen? Was macht ihren „realen Inhalt“ aus? Von welchen außenpolitischen Grundsätzen sollen sich die Verfassungsorgane, die für die Auswärtige Gewalt und damit für die Gestaltung der Auswärtigen Politik zuständig sind, leiten lassen? Wird die Entspannung in Verbindung mit diesen Grundsätzen gesehen? Stimmen diese wirklich alle mit den Prinzipien des allgemeinen Völkerrechts überein?

Die Antwort auf diese Fragen läßt sich aus den Verfassungsbestimmungen allein nicht entnehmen. Sie erfordert darüber hinaus eine Berücksichtigung der außenpolitischen Theorie und Praxis der Sowjetunion, zumal sie auch Begriffe einschließt, die in dem Kapitel 4 über die Außenpolitik nicht ausdrücklich genannt sind. Zu diesen gehört auch der Begriff der Entspannung, der vom sowjetischen Standpunkt eine qualitativ höhere Stufe der „friedlichen Koexistenz“ darstellt, die wiederum als eine besondere Erscheinungsform des sowjetischen Friedensbegriffs anzusehen ist.

2. Die Doppeldeutigkeit des sowjetischen Friedensbegriffs

Im Hinblick auf den sowjetischen Entspannungsbegriff erscheint es bedeutsam, daß die außenpolitischen Aussagen im Artikel 28 mit der Feststellung eingeleitet werden, daß der Sowjetstaat konsequent die „Leninsche Friedenspolitik“ verfolgt und „für die Festigung der Sicherheit der Völker und die umfassende internationale Zusammenarbeit“ eintritt.

Die Bezeichnung der Friedenspolitik als eine Leninsche weist auf die ideologischen Grundlagen der sowjetischen Außenpolitik hin, die im Friedensbegriff nicht einfach nur den Nichtkrieg sehen. Es wird vielmehr im Rahmen des ideologischen Bezugssystems zwischen zwei Arten von Frieden unterschieden. Ein „Friede auf Zeit“, genannt „friedliche Koexistenz“, und ein „ewiger Friede“. Letzteren konnte es nach der ursprünglichen Auffassung nur in der „klassenlosen Gesellschaft“, d. h. nach dem Siege des Kommunismus im Weltumfange und dem dadurch bewirkten herrschafts- und staatsfreien Zustand, geben. Seit Chruschtschow wird diese Voraussetzung bereits als gegeben angesehen, wenn sich der Sozialismus, der nach marxistisch-leninistischer Auffassung eine Vorstufe des Kommunismus bildet, im größeren Teil der Welt durchsetzen sollte. In dem von Koshewnikow redigierten Völkerrechtslehr-

buch heißt es⁴: „Der Sieg des Sozialismus in der ganzen Welt wird die sozialen und nationalen Gründe für die Entstehung von Kriegen endgültig beseitigen. Den Krieg beseitigen, einen ewigen Frieden auf Erden zu begründen, ist die historische Mission des Kommunismus. In der Epoche des weltweiten Sozialismus wird der Ausschluß des Krieges die objektive Gesetzmäßigkeit des Lebens der Gesellschaft sein.“

Im gleichen Sinne wird im Kapitel 5, das sich mit der Verteidigung befaßt, angestrebt, „den Krieg endgültig aus dem Leben der Völker zu verbannen“.

Bei dieser Grundeinstellung gewinnen alle Maßnahmen, die auf die Herstellung dieses utopischen Zustandes im Verlauf eines langfristigen weltrevolutionären Prozesses gerichtet sind, auch wenn sie gewaltsamer Natur sind, den Charakter eines „Kampfes für den Frieden“. In diesem Sinne sind auch die außenpolitischen Aktionsprogramme auf den letzten Parteitag der KPdSU, die gemäß der neuen Unionverfassung für den Sowjetstaat verbindlich sind, formuliert worden.

3. Das weltrevolutionäre Element der sowjetischen Außenpolitik

Von den sowjetischen Ideologen und Wissenschaftlern wird unter Bezugnahme auf Lenin auf den „dialektischen Zusammenhang des Kampfes um den Frieden mit dem revolutionären Kampf des Weltproletariats“ hingewiesen und die Außenpolitik des Sowjetstaates als ein „wichtiges Mittel des Klassenkampfes in der internationalen Arena“ hervorgehoben. Nach Lebedjew war für Lenin der „Kampf für Frieden und friedliche Koexistenz“ eine Form des Klassenkampfes, ein wichtiges Mittel zur Einwirkung des Sozialismus auf den weltrevolutionären Prozeß⁵. Rosanow spricht in diesem Zusammenhang vom „zutiefst klassenmäßigen, revolutionären Charakter der sowjetischen Außenpolitik“. Er bezeichnet daher auch den „Friedenskampf der sowjetischen Diplomatie“ als „klassengebunden und revolutionär“ und betont, daß die Entspannung die Gesetze des Klassenkampfes „weder aufheben noch abändern kann“⁶.

In diesem Zusammenhang wird im sowjetischen Schrifttum auf den bereits erreichten Grad der revolutionären Umgestaltung des gesamten Systems der internationalen Beziehungen⁷ aufgrund der Verschiebung

⁴ F. I. Koževnikov (Red.): Kurs meždunarodnogo prava (Lehrbuch des Völkerrechts), 2. Aufl., Moskau 1966, S. 560 ff. Vgl. hierzu auch A. M. Kovalev: Mirovoj revoljucionnyj process i bor'ba za vseobščij mir (Der weltrevolutionäre Prozeß und der Kampf um den allgemeinen Frieden), Naučnyj kommunizm (Wissenschaftlicher Kommunismus), 1976, Nr. 1, S. 106 ff.

⁵ Vgl. N. I. Lebedjew: Der Große Oktober und der Internationalismus der sowjetischen Außenpolitik, „Deutsche Außenpolitik“, 1977, Nr. 11, S. 11.

⁶ Vgl. G. Rozanov: Leninskaja politika mira i progressa (Die Leninsche Politik des Friedens und des Fortschritts), MŽ, 1977, Nr. 4, S. 20 ff.